

## Vergabe des Labels „green motion“



### 1. Vorbemerkung

Angesichts der Gefahren des Klimawandels wollen Förderer, Sender, VoD-Dienste und Produktionsfirmen durch Einhaltung der ökologischen Mindeststandards des Arbeitskreises „Green Shooting“ zu einer klima- und ressourcenschonenderen Herstellungsweise von Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen in Deutschland beitragen. Produktionen, die diese Mindeststandards eingehalten haben, können unter den nachfolgend beschriebenen Bedingungen im Abspann das Label des Arbeitskreises „green motion“ mit der Unterzeile „KLIMASCHONEND PRODUZIERT“ verwenden.

### 2. Wer vergibt das Label „green motion“?

Die Rechte des Labels „green motion“ liegen beim Arbeitskreis „Green Shooting“. Die Berechtigung, das Label zu verwenden, wird aber dezentral vergeben. Die Vergabe erfolgt durch einen an der jeweiligen Kino-, TV- oder Online-/VoD-Produktion beteiligten Förderer, Sender oder VoD-Dienst, der Partner der Mindeststandards sein muss. Die Produktionsfirma, die die jeweilige Produktion hergestellt hat, kann sich nicht selbst das Label zuerkennen.

Sind sowohl ein Förderer als auch ein Sender oder ein VoD-Dienst an einer Produktion beteiligt und sind alle Partner der Mindeststandards, vergibt der

Förderer das Label. Wenn mehrere Förderer involviert sind, ist der majoritäre Förderer für die Vergabe zuständig. Ist kein Förderer involviert, aber mehrere Sender/VoD-Dienste, die Partner der Mindeststandards sind, vergibt der majoritäre Sender/VoD-Dienst das Label. Sind keine Förderer, Sender oder VoD-Dienste beteiligt, die Partner der Mindeststandards sind, ist die Prüfstelle (siehe unten) zuständig.

### **3. Wer kann das Label „green motion“ erhalten?**

Eine Produktion erhält unter folgenden Voraussetzungen die Berechtigung, das Label zu verwenden:

- Der allgemeine Abschlussbericht der Produktion und, sofern mehr als 25 % der Gesamtherstellungskosten im Ausland anfallen, der Abschlussbericht Ausland müssen ausgefüllt und von dem zuständigen Förderer/Sender/VoD-Dienst geprüft und abgenommen werden. Dieser kann die Prüfung an die Prüfstelle bei der PwC delegieren.
- Dabei müssen für die Abschlussberichte die Vorlagen des Arbeitskreises verwendet werden. Sie müssen von der Produktionsfirma vollständig und korrekt ausgefüllt sowie unterschrieben sein und bei dem zuständigen Förderer/Sender/VoD-Dienst digital oder analog eingereicht werden.
- Aus den Abschlussberichten muss hervorgehen, dass die Produktion mindestens 18 von 21 Mussvorgaben der Mindeststandards bei den in Deutschland und auch bei den im Ausland realisierten Produktionsteilen eingehalten hat, wenn dort mehr als 25 % der Gesamtherstellungskosten anfallen.
- Die Produktionsfirma muss mit dem/n allgemeinen Abschlussbericht die in den Mindeststandards vorgegebene Erfassung der geplanten und tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der jeweiligen Produktion einreichen, sofern die Firma im allgemeinen Abschlussbericht angibt, die Mussvorgaben 2.1. und 2.2. (Bilanzierung) erfüllt zu haben.
- Außerdem hat der Förderer/Sender/VoD-Dienst, der das Label vergibt, das Recht, weitere Nachweise zu den Angaben in den Abschlussberichten anzufordern.

Mit Abnahme der/s Abschlussberichte/s durch den Förderer/Sender/VoD-Dienst vergibt dieser die Berechtigung an die Produktionsfirma, im Abspann der geprüften Produktion und zu Promotionszwecken das Label „green motion“ zu verwenden.

Alle genehmigten Abschlussberichte, auch bei TV-Eigenproduktionen, werden von den Förderern/Sendern/VoD-Diensten bei der Prüfstelle (siehe unten) für statistische Zwecke hinterlegt.

Für Zweifelsfragen bei der Ausfüllung des Abschlussberichts gibt der Arbeitskreis ein FAQ mit präzisierenden Informationen heraus (Beispiel: Wie wird bei Flugreisen ermittelt, ob die entsprechende Bahnfahrt über oder unter 5 Stundendauern würde?)

#### **4. Welche Aufgaben hat die Prüfstelle?**

In Ausnahmefällen kann eine externe Prüfstelle in die Prüfung eines Abschlussberichts einbezogen werden. Mit der Durchführung der Prüfstelle hat der Arbeitskreis das Wirtschaftsprüfungsunternehmen PwC beauftragt. Es handelt sich um folgende Ausnahmefälle:

- Durch die Prüfstelle werden pro Jahr stichprobenartig 10 - 20 von den Partnern der Mindeststandards vorgeschlagene deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen geprüft. Indem in diesen Fällen die Prüfstelle und nicht der eigentlich zuständige Förderer/Sender die Prüfung übernimmt, soll die Glaubwürdigkeit der Mindeststandards erhöht werden. Die Prüfstelle wird für alle Prüfungen Nachweise von den Produktionsfirmen anfordern. Den Umfang der Nachweise definiert die Prüfstelle.

Nach einem Jahr soll evaluiert werden, ob die Prüf-Quote von 10 - 20 Produktionen ausreichend ist oder ob zukünftig mehr Stichproben durch die Prüfstelle geprüft werden sollen.

- Außerdem haben an den Mindeststandards beteiligte Förderer, Sender und VoD-Dienste die Möglichkeit, die ihnen vor Freigabe des Labels obliegende Prüfung der Abschlussberichte nicht selbst vorzunehmen. Sie können die Abschlussberichte durch die externe Prüfstelle gegen Gebühr prüfen lassen. Gründe dafür können sein, dass die Förderer/Sender/VoD-Dienste sich entlasten wollen, oder dass sie in einem Zweifelsfall auf eine externe Bewertung Wert legen.
- Wünscht eine Produktionsfirma die Freigabe des Labels für eine Produktion, bei der die Mindeststandards eingehalten wurden, aber keine Förderer, Sender oder VoD-Dienste involviert sind, die Partner der Mindeststandards sind, kann sie sich an die Prüfstelle wenden. Die Prüfstelle prüft dann auf Antrag und gegen Gebühr, die die Produktionsfirma zu übernehmen hat, den Abschlussbericht der Produktion. Sie kann gegenüber der Produktionsfirma die Verwendung des Labels im Auftrag des Arbeitskreises freigeben.

Beschwerden von Dritten zur Einhaltung der Mindeststandards müssen an den Förderer/Sender/VoD-Dienst gerichtet werden, der den Abschlussbericht der jeweiligen Produktion abgenommen hat. Dieser Förderer/Sender/VoD-Dienst hat dann die Möglichkeit, die Beschwerde selbst zu prüfen oder die Prüfstelle mit der Prüfung zu beauftragen. Eine eventuelle spätere Aberkennung des Labels kann nur durch den Förderer/Sender/VoD-Dienst, nicht durch die Prüfstelle erfolgen.

In Fällen, in denen kein Förderer/Sender/VoD-Dienst in die Produktion involviert ist, der Partner der Mindeststandards ist, und die Produktionsfirma deshalb das Label direkt bei der Prüfstelle beantragt hat, ist eine Beschwerde an den Arbeitskreis zu richten. Dieser entscheidet dann, ob er die Beschwerde selbst beantwortet oder die Prüfstelle erneut einschaltet.